



4. OKT. 2022

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

G.-Nr.: 2022.DIJ.3756

30. September 2022

Bern; Zone mit Planungspflicht ZPP 2 Sandrainstrasse 12, Brückenkopf West, Änderung Zonenplan und Teilrevision Bauordnung sowie Änderung bestehender Baulinienpläne, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.05.2022 ist bei uns das oben genannte Geschäft mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Änderung des Nutzungszonenplans, Massstab 1:2000
- Änderung des Bauklassenplans, Massstab 1:2000
- Änderung des Naturgefahrenplans, Massstab 1:2000
- Änderung des Baulinienplans der Stadt Bern
- Aufzuhebender Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubücke mit Bauklassenänderung Teilplan A vom 21.11.1961
- Geringfügige Änderungen des Baulinienplan für die Westzufahrt zur Monbijoubücke mit Bauklassenänderung Teilplan B
- Änderungen der Bauordnung der Stadt Bern

sowie erläuternd:

- Erläuterungsbericht gem. Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei nachgenannten Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt und folgende Rückmeldungen erhalten:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) II, Fachbericht vom 04.08.2022
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV), Fachbericht vom 30.08.2022
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 30.08.2022
- Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM), Mitbericht vom 23.09.2022

per Mail Stellung genommen hat:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), E-Mail vom 28.09.2022

Auf eine Stellungnahme oder Bemerkungen zum Dossier verzichtet haben:

- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Mitbericht vom

30.08.2022

- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Naturgefahren, E-Mail vom 26.06.2022
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 02.09.2022

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Der Bereich rund um den westlichen Brückenkopf der Monbijoubücke soll aufgewertet und im Zuge der Entwicklung des Gaswerkareals (Gegenstand des parallelen Vorprüfungsverfahrens ZPP 1 «Sandrainstrasse 3-39, Gaswerkareal») teilweise neu bebaut werden. Dem Gebiet wird zukünftig eine wichtige Scharnierfunktion zwischen dem neuen Stadtteil rund um das Gaswerkareal und der Stadtebene zukommen. Die bestehenden nutzungsplanerischen Grundlagen verunmöglichen jedoch die angedachte bauliche Entwicklung, weshalb sie angepasst werden sollen. Das Gebiet rund um den Brückenkopf war zusammen mit dem Gaswerkareal jeweils Gegenstand einer Testplanung sowie eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs. Die in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind in die vorliegend zu prüfenden planerischen Festsetzungen eingeflossen.

Neben der Ausscheidung der neuen ZPP 2 «Sandrainstrasse 12 (Brückenkopf West)» sollen insbesondere die bestehenden Baulinien aufgehoben oder angepasst werden, um die beabsichtigte Aufwertung und bauliche Verdichtung später im Rahmen der nachgelagerten planerischen Instrumente (Überbauungsordnung, Baubewilligungsverfahren) realisieren zu können.

3. Übergeordnete Planung

Im kantonalen Richtplan und im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 / AP4 sind keine Massnahmen zum Gebiet Brückenkopf enthalten. Was das Regionale Hochhauskonzept Bern (HHK) anbelangt, weist die RKBM darauf hin, dass die Planungsvorlage dessen Inhalt sowie den Stellungnahmen des Q-Teams Hochhausplanung entspricht. Das Q-Team habe darauf hingewiesen, dass im Perimeter lediglich der nun gewählte Standort für ein Hochhaus in Frage komme, wobei dafür folgende Gründe angeführt wurden:

- Einbindung der Transformation des bestehenden Parkierungssockels
- Integration von zusätzlichen Nutzungen in den Sockel als Fassade auf die Sandrainstrasse
- Neuer öffentlicher Zugang ab Brückenniveau in die Schwemmebene
- Neugestaltung der stadträumlichen Situation unter der Brücke entlang der Sandrainstrasse
- Nutzungsmischung innerhalb des Projekts Brückenkopf

4. Verkehr

4.1 Öffentlicher Verkehr

Das AöV erachtet das Areal als gut mit dem öffentlichem Verkehr erschlossen und begrüsst die vorgesehene Verdichtung. Es weist zudem darauf hin, dass sich beidseits der Eigerstrasse eine Bushaltestelle befindet und dieser Raum daher sicherzustellen ist. Gemäss Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern der Regionalkonferenz Bern-Mittelland soll die Haltestelle «Monbijoubrücke» zukünftig von Gelenkbussen befahren werden. Das AöV empfiehlt daher, diese Bushaltestellen planerisch auf Gelenkbusse zu dimensionieren und dies in den Vorschriften zur ZPP 2 zu ergänzen. **E**

Ebenfalls weist das AöV darauf hin, dass gemäss Bericht «Angebotsplanung und Betriebskonzept Gaswerkareal, Schlussbericht» (2021) der Regionalkonferenz Bern Mittelland die Einführung einer neuen Buslinie vom Gaswerkareal zum Bahnhof vorgesehen ist und dafür neue Haltestellen (in beide Richtungen) an der Sandrainstrasse direkt unter dem Brückenkopf vorgesehen sind. Es sei begrüssenswert, dass die hierfür erforderliche Raumsicherung in den Vorschriften zur ZPP 2 enthalten sind. Das AöV empfiehlt, die Infrastruktur auf einen Standardbus auszulegen. **E**

4.2 Gesamtverkehr / Mobilitätskonzept

Gleich wie für die ZPP 1 bemängelt der OIK II, dass die Erstellung des Mobilitätskonzepts nicht terminiert ist und weist darauf hin, dass dieses auf Stufe UeO vorhanden sein müsse. **H**

Positiv äussert sich der OIK II zu den Umständen, dass das Mobilitätskonzept beide ZPP (ZPP 1 und 2) behandeln soll und dass das Vorhaben gemäss Studie «Gaswerk Areal, Vertiefungsphase — Erschliessung und Verkehr» vom 27.3.2015 keine Verschlechterung der Verkehrsqualität im umliegenden Strassennetz zur Folge habe.

Die RKBM weist darauf hin, dass die Planungen auf einen alten Arbeitsstand des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 / AP 4 Bezug nehmen und daher teilweise unvollständig oder falsch nummeriert sind. Folgende Massnahmen seien im RGSK 2021 / AP4 festgehalten:

- Stadt Bern, BGK Eigerstrasse-Kirchenfeldstrasse (LV-Ü.21.5): Die Massnahme wurde in den Unterlagen berücksichtigt, fälschlicherweise jedoch mit der Nummerierung LV-Ü.2 aufgeführt. Bitte korrigieren. **H**
- Stadt Bern, Elektrifizierung Buslinie 28 (BM.ÖV-E.1): Die Massnahme ist von der vorliegenden Planung nicht direkt betroffen. Die ÖV-Achse Monbijoubrücke wurde berücksichtigt, inkl. den dazugehörigen Haltestellen.
- Stadt Bern, Verkehrsmanagement Stadt Bern (NM-VM.3): Die Massnahmen des städtischen Verkehrsmanagements sind durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Ferner weist die RKBM darauf hin, dass der Versuchsbetrieb der in den Unterlagen erwähnten neuen Buslinie zur Erschliessung des Gaswerkareals durch die Stadt Bern zeitgerecht bei der RKBM zu beantragen hat und die notwendige Infrastruktur noch zu erstellen sei. **H**

5. Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung - Strassenverkehr

Die vorgesehene Entwicklung auf dem Gaswerkareal und dem Brückenkopf West wird gemäss Bericht «Gaswerkareal Vertiefungsphase, Erschliessung und Verkehr» vom 27.05.2015 einen Mehrverkehr von 1'100 Fahrten DTV verursachen. Die Beurteilung stützt sich auf diese Annahmen, da zurzeit noch kein Mobilitätskonzept vorliegt. Die Abteilung Immissionsschutz erachtet die Annahmen an einem sehr gut mit dem ÖV und Fuss- und Velowegen erschlossenen Gebiet als plausibel. Die Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten werden durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten und die Bestimmungen zur lokalen Belastbarkeit werden eingehalten.

5.2 Lärmschutz

Der OIK II weist daraufhin, dass die Flächen im Wirkungsbereich entlang der Eigerstrasse der Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen sind, die restlichen Bauzonenflächen der Empfindlichkeitsstufe II. Bei künftigen Bauprojekten seien daher architektonische und bauliche Massnahmen vorzusehen, um die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten. **H**

6. Wasser und Abfall

Das AWA weist darauf hin, dass für die Siedlungsentwässerung die Vorgaben des generellen Entwässerungsplans (GEP) der Stadt Bern einzuhalten sind. **H**

7. Hochwasser

Im Perimeter der ZPP 2 wird neben dem Nutzungszonenplan unter anderem auch der Naturgefahrenplan angepasst und grundeigentümergebunden festgesetzt. Im Gebiet finden sich Bereiche mit geringer Gefährdung (gelbe Gefahrengebiete) und solche mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete).

Unter Bezugnahme auf Art. 6 BauG fordert der OIK II, dass die Passage zu den besonders sensiblen Objekten in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung im Erläuterungsbericht (Kapitel 04.1.5. Seite 28) anzupassen und statt des Satzes «*ffür andere Nutzungen gelten keine gesetzlichen Beschränkungen*» eine Auflistung der sensiblen Objekte aufzunehmen sei. Diese kann Kapitel 6 des Hilfsblatt für Zusatzformular Naturgefahren des Kantons Bern entnommen werden. **H**

8. Naturschutz

Das LANAT weist darauf hin, dass im Perimeter landschaftlich geschützte Bäume gemäss Baumreglement der Stadt Bern bestehen. Da es sich nicht um einheimische Bäume handelt, bestehe aber keine Ersatzpflicht nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). **H** Ferner geht das LANAT davon aus, dass im Perimeter von ZPP 2 der ökologische Ausgleich von Art. 18b NHG zum Tragen komme. **H**

9. Änderung Baulinienpläne

Wir begrüßen die Aufhebung und Änderung der unterschiedlichen Baulinien im Sinne von spezifischen Sondernutzungsplanungen. Das vereinfacht die Entwicklungsmöglichkeiten in der ZPP 2 deutlich. Wir weisen jedoch darauf hin die am 29.09.2021 genehmigte Zusammenführung der Baulinienpläne in Baulinienplan Nr. 1460/42 nach deren Genehmigung entsprechend nachzuführen. **H**

10. Änderung Bauordnung

Zur Änderung der Bauordnung, Anhang III, drängen sich folgende Bemerkungen auf:

«Art der Nutzung», zweites Lemma	Der Begriff «Erdgeschossen» ist zu ersetzen durch «ersten Vollgeschossen».	GV
«Art der Nutzung», Sektoren 1.1 und 1.2, zweites Lemma	Der Begriff «Erdgeschossflächen» ist zu ersetzen durch «Flächen des ersten Vollgeschosses».	GV
«Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze»	Die Begriffe «Bauten» und «Wohnbauten» sind jeweils durch «Gebäude» zu ersetzen.	GV
«Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze», Sektor 2.1	Der untere Referenzpunkt ist der übersichtlicher jeweils ebenfalls anzugeben bei den Festlegungen zu Sektor 2.1, auch wenn er bereits in den allgemeinen Festlegungen enthalten ist.	E

11. Ausblick

Wir bitten Sie, die Unterlagen gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen, die Genehmigungsvorbehalte auszuräumen, und die Hinweise sowie Empfehlungen zu beachten. Anschliessend können wir der vorliegenden Planung zustimmen und eine Genehmigung der beantragten Änderungen in Aussicht stellen, zumal durch die «vertikale» Scharnierfunktion der ZPP 2 zwischen Stadtebene und der Ebene des bedeutend tiefer gelegenen Aareraums die Entwicklung des Gaswerkareals begünstigt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Philipp Bergamelli
Raumplaner

Beilagen

- überzähliges Dossier zurück
- Fachberichte (TBA-OIK II, AöV, AUE-IMM, RKBM)

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Fachstellen
- AGR-Bauen; BEK
- AGR-KPL; BES
- AGR-OR; GÄD; ZID
- EBP Schweiz AG; Jodok Vogt (jodok.vogt@ebp.ch)

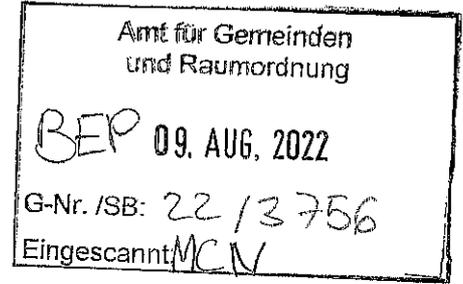




Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Schermenweg 11, Pf.
3001 Bern
+41 31 636 50 50
info.tbaoik2@be.ch
www.be.ch/tba

Claudia Drexler
+41 31 636 50 39
claudia.drexler@be.ch



Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Pf., 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung O+R
Herr Philipp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

4. August 2022

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.3756
Interne Auftrags-Nr.: 22058
Ablage: 2020.BVD.6574 / Dok: 2514101.

Fachbericht

Gemeinde	Bern
Gesuchstellerin	Stadt Bern
Vorhaben	ZPP2 Sandrainstrasse 12, Brückenkopf West, Änderung Zonenplan und Teilrevision Bauordnung sowie Änderung Baulinienpläne, Vorprüfung
Beurteilungsunterlagen	Verfahrensprogramm vom 23. Juni 2022
Eingangsdatum	23. Juni 2022

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

1 Lärmschutz

Die Flächen im Wirkungsbereich der ZPP 2 entlang der Eigerstrasse sind der ES (Empfindlichkeitsstufe) III, die restlichen Bauzonenflächen der ES II zugeschrieben. Grundsätzlich sind die vorgesehenen Nutzungen mit den bestehenden Empfindlichkeitsstufen vereinbar. Bei künftigen Bauprojekten sind architektonische und bauliche Massnahmen vorzusehen, um die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte zu gewährleisten.

2 Wasserbau

Nicht betroffen.

3 Naturgefahren (Hochwasser)

Mit der Änderung des Zonenplans wird auch der Naturgefahrenplan im Wirkungsbereich der ZPP2 und der westlich daran angrenzenden Flächen grundeigentümergebunden festgelegt. Die im Naturgefahrenplan dargestellten Gefahrenbereiche entsprechen der aktuellen Naturgefahrenkarte der Stadt Bern aus dem Jahr 2016.

Im Erläuterungsbericht wird die Änderung sowie die Wirkung des Naturgefahrenplans in Kapitel 4.1.4 erläutert. Wie im Bericht beschrieben, bestehen gemäss Art. 6 Baugesetz für unterschiedliche Gefahrenstufen unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Im Bericht ist diesbezüglich folgendes festgehalten:

In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben, wie beispielsweise Spitälern oder Kläranlagen, sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Für andere Nutzungen gelten keine gesetzlichen Beschränkungen.

Die Auflistung ist gemäss Baugesetz Art. 6, Abs. 3 nicht abschliessend, weshalb der letzte Satz zu streichen und die Auflistung der sensiblen Objekte ergänzt werden muss. Eine aktuelle Liste findest du im beigelegten Dokument *Hilfsblatt für Zusatzformular Naturgefahren / Kapitel 6*.

4 Historische Verkehrswege und Wanderwege

Nicht betroffen

5 Fusswege

Die Bedürfnisse des Fussverkehrs sind stufengerecht berücksichtigt.

6 Veloverkehr

Die Bedürfnisse des Veloverkehrs wie auch die verbindlichen Grundlagen sind stufengerecht berücksichtigt.

7 Kantonsstrasse

- Die Kantonsstrassen sind vom geplanten Vorhaben nicht direkt betroffen.

Anmerkungen zur verkehrlichen Situation:

- Die Studie «Gaswerk Areal, Vertiefungsphase – Erschliessung und Verkehr» vom 27.3.2015 kommt zum Schluss, dass das Vorhaben keine Verschlechterung der Verkehrsqualität im umliegenden Strassennetz, was wir positiv festhalten.
- Die Erstellung eines Mobilitätskonzepts, welches beide ZPPs behandelt, begrüssen wir.
- In der Bauordnung (BO) unter den Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze wird die Erstellung des Mobilitätskonzepts nicht terminiert. Damit die Thematik der Erschliessung und des Verkehrsaufkommens angemessen beurteilt werden kann, muss das Mobilitätskonzept auf der Stufe UeO vorhanden sein.

Freundliche Grüsse



Thomas Wüthrich
Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Hilfsblatt für Zusatzformular Naturgefahren vom 01.04.2021





Hilfsblatt für Zusatzformular Naturgefahren

1. Projektierung

Wenn festgestellt wird, dass sich das Bauvorhaben in einem Gefahrengebiet befindet, wird der Bauherrschaft dringend empfohlen, vor der Inangriffnahme der Projektierung mit der zuständigen Fachstelle (siehe Zusatzformular Naturgefahren, Abschnitt B2 oder unten Ziffer 9) Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob ein Fachgutachten notwendig ist.

Wenn sich das Bauvorhaben in einem bekannten oder vermuteten Gefahrengebiet befindet, ist das Zusatzblatt Naturgefahren auszufüllen und dem Baugesuch beizulegen. Für Bauvorhaben im roten und blauen Gefahrengebiet, im Gefahrengebiet mit nicht bekannter Gefahrenstufe (ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte) sowie für sensible Bauten im gelben oder gelb-weissen Gefahrengebiet ist das gesamte Formular auszufüllen.

Wenn es sich lediglich um ein gelbes oder gelb-weisses Gefahrengebiet (siehe unten, Ziffer 5) handelt und das Bauvorhaben kein besonders sensibles Objekt (siehe unten Ziffer 6) darstellt, sind nur die Teile A und B1 auszufüllen. In diesem Fall sind die Naturgefahren für das Baubewilligungsverfahren nicht relevant. Da allerdings auch im gelben oder gelb-weissen Gefahrengebiet bedeutende Sachschäden auftreten können, sollte die Bauherrschaft prüfen, ob sie freiwillige Massnahmen ergreifen will. Die kantonale Gebäudeversicherung bietet der Bauherrschaft eine unentgeltliche Beratung an.

Der durch Starkniederschläge oder Gewitter verursachte Oberflächenabfluss über Strassen, Vorplätze etc., aber auch über Böschungen und Hänge kann eine sehr ernstzunehmende Gefahr für eine Baute oder Anlage darstellen. Diese Gefahr kann meistens mit geschickter Projektierung der Umgebungsgestaltung oder mit einfachen, baulichen Massnahmen gebannt werden (z.B. Gefälle vor Einstellhalleneinfahrten, Höhe von Lichtschächten, Türschwellehöhen, Niveau Erdgeschoss). Das Bundesamt für Umwelt BAFU stellt daher allen Projektierenden und Bauherren eine Gefahrenhinweiskarte zur Verfügung. Der Link zu dieser Oberflächenabflusskarte sowie weitere Informationen zum Thema Oberflächenabfluss finden sich auf der Naturgefahrenseite des Kantons Bern (<https://www.naturgefahren.sites.be.ch>).

2. Voranfrage

Der Bauherr oder sein Vertreter haben die Möglichkeit, eine Voranfrage an die betreffenden Fachstellen (siehe Ziffer 9 folgende Seite) zu richten. Diese werden dann den Formuliarteil B des Zusatzformulars Naturgefahren (NG) vorgeben und mögliche Schutzmassnahmen vorschlagen resp. an weitere Fachpersonen verweisen. Für eine Voranfrage ist eine minimale Dokumentation des Bauvorhabens (Situations-, Schnitt- und Fassadenpläne sowie Umschreibung der geplanten Nutzung) notwendig.

Zu beurteilen und zu entscheiden, ob Schutzmassnahmen aus dem Oberflächenabfluss sinnvoll oder nötig sind, liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn und seines Vertreters. Hier können die Fachstellen keine Beratungs- und Prüfaufgaben wahrnehmen.

3. Rechtsgrundlage

Art. 6 Baugesetz (BauG, BSG 721.0): Gefahrengebiete

4. Gefahrengebiete

Ein Gefahrengebiet bezüglich Naturgefahren kann definiert werden über eine Gefahrenkarte, die Gefahrenhinweiskarte, den Ereigniskataster oder insbesondere ausserhalb von Gefahrenkartenperimetern durch das Wissen resp. die Vermutung, dass das besagte Gebiet von Naturgefahren bereits einmal betroffen war resp. betroffen sein könnte.

5. Gefahrenstufen und ihre Bedeutung (Praxis)

Erhebliche Gefährdung (rot)	Es dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind, und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch das Schadenrisiko vermindert wird.	Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen oder die Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, dafür mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf. Wichtige Kriterien für die Beurteilung des Schadenrisikos sind z.B. der gefährdete Personenkreis innerhalb und ausserhalb der Gebäude sowie Sicherheitsmassnahmen.
-----------------------------	---	---

Mittlere Gefährdung (blau)	Bauten sind nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.	Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, aber ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls geeignete Massnahmen getroffen werden. Die Sicherheit von Personen ist sowohl innerhalb wie ausserhalb der Gebäude zu berücksichtigen.
Geringe Gefährdung (gelb)	Bauten sind grundsätzlich zugelassen und das Ergreifen allfälliger Schutzmassnahmen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Für sensible Objekte gelten die gleichen Bestimmungen wie in blauen Gefahrengebieten.	Personen sind kaum gefährdet. An der Gebäudehülle sind geringe Schäden möglich, und im Innern von Gebäuden können v.a. bei Hochwasser erhebliche Sachschäden entstehen.
Restgefährdung (gelb-weiss)	Gleiche Bestimmung wie im gelben Gefahrengebiet.	Gefährdete Gebiete bei Extremereignissen (erhebliche Sachschäden bis Zerstörung von Bauten möglich).
Unbestimmte Gefährdung	In Gebieten, in welchen aus Erfahrung, Ereigniskatastern, Gefahrenhinweiskarten o.ä. eine Gefährdung vorhanden ist, muss diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bestimmt werden.	Es wird empfohlen, die Abklärungen vor Einreichen des Baugesuchs zu treffen. Sie sind in der Regel durch den Baugesuchsteller vorzunehmen.

6. Besonders sensible Objekte

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten (z.B. Schulen, Hotels), die schwer zu evakuieren sind (z.B. Spitäler, Heime) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze).
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (z.B. Schalt- und Telefonzentrale, Steuerungs- und Computeranlage, Trinkwasserversorgung, Kläranlage).
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (z.B. Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).
- Autoeinstellhallen, die öffentlich zugänglich sind (z.B. öffentliches Parkhaus, Einkaufszentrum) oder die mehr als 10 Parkplätze aufweisen (Hinweis: Autoeinstellhallen gelten nur bezüglich Wassergefahren als sensible Objekte).

7. Lesen der Gefahrenkarte

Die so genannte Gefahrenkarte umfasst ein Dossier mit einem umfangreichen Inhalt. Darin enthalten sind unter anderem:

- Prozessspezifische Gefahrenkarten (Gefahrenkarte Rutschungen, Gefahrenkarte Sturz, Gefahrenkarte Lawinen, Gefahrenkarte Wasser)
- Synoptische Gefahrenkarte (Überlagerung sämtlicher prozessspezifischer Gefahrenkarte)

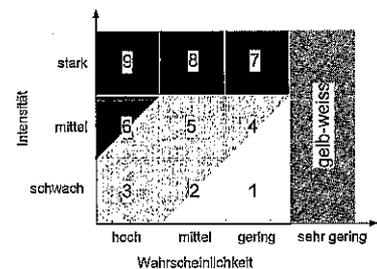
Auf der Gefahrenkarte sind Kürzel für die jeweilige Prozessart zu finden. Diese bedeuten:

A	Absenkung	RM	mittelgründige Rutschung
D	Dolinen		
E	Erosion (Ufer-)	RT	tiefgründige Rutschung
HM	Hangmuren	S/SS	Steinschlag
LF	Fliesslawine	SB	Blockschlag
LS	Staublawine	Ü/U	Überschwemmung
M	Murgang		
RF/RO	flachgründige Rutschung		

Das Gefahrenstufendiagramm gibt die Gefährdung für eine bestimmte Fläche wieder. Beispiele:

HM3: Hangmuren hohe Wahrscheinlichkeit, schwache Intensität.

M8: Murgang mittlere Wahrscheinlichkeit, starke Intensität



8. Mobile Massnahmen

Grundsätzlich sollen die nötigen Schutzmassnahmen permanent installiert und einsatzfähig sein. In Ausnahmefällen sind mobile Elemente zulässig, insbesondere bei geringfügigen Umbauten, wo permanente Massnahmen bautechnisch nicht möglich oder unverhältnismässig wären oder beispielsweise denkmalpflegerische Bestimmungen nicht eingehalten werden könnten.

9. Zuständige Fachstellen

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken	Tel. 031 636 12 00	naturgefahren@be.ch
Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun	Tel. 031 636 44 00	info.tbaoik1@be.ch
Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern	Tel. 031 636 50 50	info.tbaoik2@be.ch
Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel	Tel. 031 635 96 00	info.tbaoik3@be.ch
Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf	Tel. 031 635 53 00	info.tbaoik4@be.ch

10. Hinweise

Zur Abklärung der gefährdeten Gebäudeteile sowie zur Wahl und Dimensionierung von geeigneten Schutzmassnahmen sind folgende Publikationen zu empfehlen:

- SIA-Normen 261:2020 (Einwirkungen auf Tragwerke), 261/1:2020 (Einwirkungen auf Tragwerke – Ergänzende Festlegungen) und 4002:2020 (Hochwasser – Wegleitung zur Norm SIA 261/1)
- Gebäudeversicherung Bern GVB 2021: Ratschläge für Präventionsmassnahmen gegen Elementarschäden
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF 2005: Wegleitung Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 37 11
info.aoev@be.ch
www.be.ch/aoev

Bettina Heiniger
+41 31 636 84 83
bettina.heiniger@be.ch

AÖV, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z.H. Philipp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2022.BVD.4538 / Dok: 2524081
Ihre Referenz: 2022.DIJ.3756

30. August 2022

Fachbericht öffentlicher Verkehr, Verkehrskoordination und Eisenbahnlärm

Gemeinde	Bern
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Gemeinde Bern
Vorhaben	Zone mit Planungspflicht ZPP 2 Sandrainstrasse 12, Brückenkopf West, Änderung Zonenplan und Teilrevision Bauordnung sowie Änderung bestehender Baulinienpläne, Vorprüfung
Standort	Monbijoubücke Brückenkopf West
Unterlagen	Dossier heruntergeladen am 28.6.2022
Verfahren	Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Kantonale Bauverordnung (BauV) 721.1
- Kantonaler Richtplan, Strategieteil B und Massnahmenblätter A_01, A_05 und B_10
- Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern der Regionalkonferenz Bern Mittelland (2020)
- Angebotsplanung und Betriebskonzept Gaswerkareal, Schlussbericht, Regionalkonferenz Bern Mittelland (2021)

1 Ausgangslage

Der Gebäudekomplex am Brückenkopf West soll aufgewertet und baulich verdichtet werden. Vorgesehen ist eine weitgehend auf dem Bestand aufbauende Sanierung mit einem Hochpunkt zur Akzentuierung der Lage am Brückenkopf sowie als Mittel zur baulichen Verdichtung. Auf den Flächen über dem Niveau der Eigerstrasse sind Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen sowie Wohnen angedacht. Die Flächen unterhalb der Eigerstrasse - im sogenannten Sockel - sollen Verkaufs-, Freizeit- und Lagernutzungen sowie Parkierungsflächen dienen. Der vorgesehene Nutzungsmix entspricht somit dem Status Quo.

Mit der Lage an der Schnittstelle zwischen der Stadtebene und der Schwemmebene hat das Gebiet eine Schlüsselfunktion in der Verknüpfung der beiden Ebenen inne. Mit dem neuen Stadtquartier auf dem Gaswerkareal erlangt die Verknüpfung zusätzlich an Bedeutung, weshalb sie verbessert werden soll. Die konkreten Entwicklungsabsichten sind bei den heute gültigen Regelungen zur Bebaubarkeit planungs- und baurechtlich nicht umsetzbar, weshalb die Nutzungsplanung angepasst werden soll. Im Fokus steht die Festlegung einer neuen «Zone mit Planungspflicht (ZPP) 2 - Sandrainstrasse 12 (Brückenkopf West)» (ZPP 2).

2 Öffentlicher Verkehr

Das Areal ist gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen, wir begrüssen daher die vorgesehene Verdichtung.

Im Wirkungsbereich der geplanten ZPP 2, beidseits der Eigerstrasse befindet sich heute und künftig eine Bushaltestelle. Wir begrüssen daher die ZPP-Vorschrift, dass der Raum für diese Bushaltestellen zu sichern ist. Gemäss den langfristigen Planungsabsichten der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern) ist vorgesehen, dass die Haltestelle «Monbijoubücke» dereinst von Gelenkbussen angefahren wird. Wir empfehlen daher, diese Bushaltestellen planerisch auf Gelenkbusse zu dimensionieren.

Zur Erschliessung des geplanten neuen Stadtteils im heutigen Gaswerkareal ist der Betrieb einer neuen Buslinie vom Gaswerkareal zum Bahnhof Bern vorgesehen. Gemäss der Studie «Angebotsplanung und Betriebskonzept Gaswerkareal, Schlussbericht» (2021) der Regionalkonferenz Bern Mittelland soll für diese Buslinie auf der Sandrainstrasse direkt unter dem Brückenkopf eine neue Bushaltestelle erstellt werden (in beiden Richtungen). Wir empfehlen, den Raum für diese Bushaltestelle (Standardbus) frühzeitig zu sichern und – analog zur bestehenden Bushaltestelle auf der Eigerstrasse - diese Raumsicherung in den Vorschriften zur ZPP 2 festzuhalten.

3 Gesamtverkehr

Keine Bemerkung.

4 Eisenbahnlärm

Nicht relevant.

5 Antrag

Aus Sicht des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination wird dem Vorhaben zugestimmt, sofern die folgenden Genehmigungsvorbehalte und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

5.1 Genehmigungsvorbehalte

--

5.2 Hinweise

- 1) Die Bus-Haltestellen «Monbijoubrücke» sollten aufgrund der langfristig vorgesehenen Bedienung mit Gelenkbussen planerisch von Beginn weg auf Gelenkbusse dimensioniert werden. Wir empfehlen, die ZPP-Vorschrift bezüglich der Raumsicherung für die Bushaltestellen diesbezüglich zu ergänzen.
- 2) Der notwendige Raum für die Erstellung der vorgesehenen neuen Bushaltestelle auf der Sandrainstrasse direkt unter dem Brückenkopf zwecks Erschliessung des künftigen Quartiers auf dem Gaswerkareal sollte frühzeitig gesichert und diese Raumsicherung in den ZPP-Vorschriften festgehalten werden (analog der Raumsicherung für die Bushaltestelle «Monbijoubrücke» auf der Eigerstrasse). Wir empfehlen daher die diesbezügliche Ergänzung der ZPP-Vorschriften.

6 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für öffentlichen Verkehr
und Verkehrskoordination



Bettina Heiniger
Wissenschaftl. Mitarbeiterin



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

31. AUG. 2022

2022.DIJ.3756 BEP

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Claude Anthamatten
+41 31 633 58 09
claudio.anthamatten@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 30. August 2022

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2022.DIJ.3756

Fachbericht Immissionsschutz

Geschäfts-Nr.	IMM.22.2247-1
Dokumenten-Nr.	22.053807
Gemeinde	Bern
Vorhaben	Zone mit Planungspflicht ZPP 2 Sandrainstrasse 12, Brückenkopf West, Änderung Zonenplan und Teilrevision Bauordnung sowie Änderung bestehender Baulinienpläne
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Vorprüfung

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Strassenverkehr: Claude Anthamatten, +41 31 633 58 09, claudio.anthamatten@be.ch
- Stationäre Anlagen: Vollzug an die Stadt Bern delegiert

Lärmschutz

- Vollzug an die Stadt Bern delegiert

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Erläuterungs- und Raumplanungsbericht vom 31. März 2022, Stadtplanungsamt Bern
- Gaswerkareal Vertiefungsphase, Erschliessung und Verkehr vom 27 März 2015, B+S AG, Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhalte 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Die Standortgemeinde der Planung zählt zu den Zentren, in denen es immer noch stark vorbelastete Verkehrsachsen gibt. Somit ist die Planung anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Das Fahrtenpotential der vorliegenden Planung wurde im Bericht «Gaswerkareal Vertiefungsphase, Erschliessung und Verkehr» vom 27 März 2015 hergeleitet. Der Bericht umfasst das ganze Gaswerkareal, d.h. die vorliegende Planung Brückenkopf West (ZPP 2) wie auch die Planung Gaswerkareal (ZPP 1). Da die beiden Planungen (ZPP1 und ZPP2) einen engen räumlichen wie auch funktionellen Zusammenhang haben, werden die lufthygienischen Auswirkungen gesamthaft geprüft.

Der Bericht geht bei seiner Verkehrsprognose von zwei Szenarien aus: Fahrtenherleitung über die Anzahl Parkplätze gemäss BauV (Minimum) und Fahrtenherleitung mit Unterschreitung der Anzahl Parkplätze gemäss BauV. Dieses Szenario setzt ein Mobilitätskonzept voraus (Art. 54a Abs. 2 BauV). Ein entsprechendes Mobilitätskonzept liegt bis dato nicht vor resp. ist für die weiteren Planungsschritte vorgesehen. Aufgrund dessen wird unsere Beurteilung mit dem ersten Szenario durchgeführt. Dieses geht von einem Mehrverkehr von insg. 1'100 Fahrten DTV aus.

Die Annahmen zu den durch das Vorhaben generierten Fahrtenaufkommen bzw. zum Verkehrspotential pro Parkplatz erachten wir an einem sehr gut mit ÖV und Fuss- und Velowegen erschlossenen Gebiet als plausibel. Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden. Die Bestimmungen zur lokalen Belastbarkeit werden eingehalten.

C. Antrag

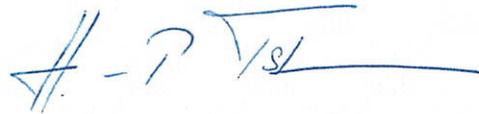
Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

D. Gebühren

Bei Planungsgeschäften (Ortsplanungsrevisionen, UeO ohne Baubewilligung) können gestützt auf die Gebührenverordnung (Art. 17) keine Gebühren erhoben werden.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der Genehmigung.

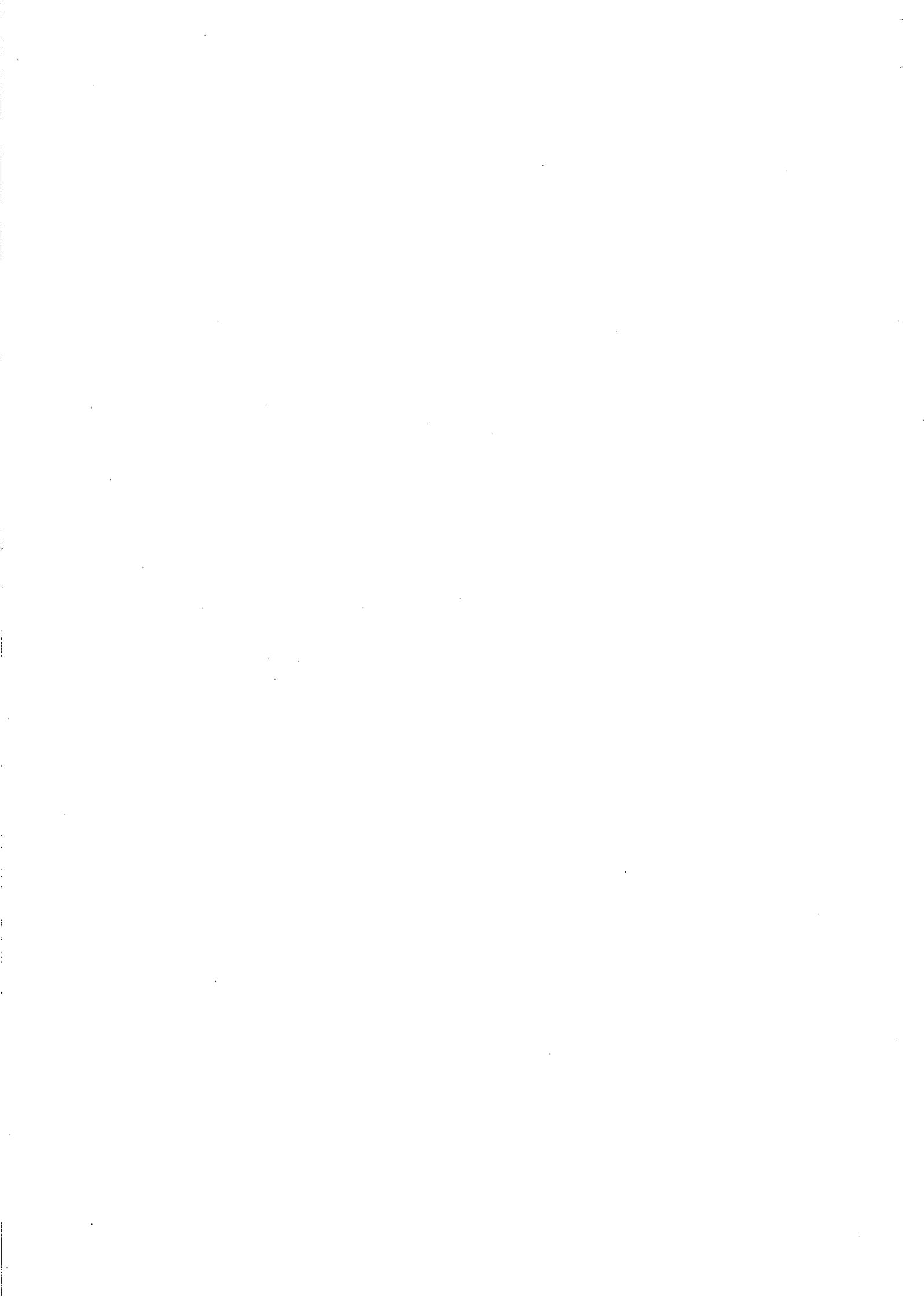
Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H-P Tschirren', with a horizontal line extending to the right.

Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie per Mail

– Amt für Umweltschutz der Stadt Bern, Sektion Bau und Lärm, umweltschutz@bern.ch



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
z. H. Philipp Bergamelli
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 370 40 70
Fax 031 370 40 79

info@bernmittelland.ch
www.bernmittelland.ch

Per E-Mail an philipp.bergamelli@be.ch

Bern, 23. September 2022

2022.DIJ.3756 Bern; Zone mit Planungspflicht ZPP 2 Sandrainstrasse 12, Brückenkopf West, Änderung Zonenplan und Teilrevision Bauordnung sowie Änderung bestehender Baulinienpläne

Mitbericht der RKBM zur Vorprüfung, vertreten durch die Kommissionen Raumplanung und Verkehr

Sehr geehrter Herr Bergamelli

Besten Dank für die Unterlagen zu eingangs erwähnter Planung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ebenfalls bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Wir haben die Unterlagen mit folgenden regionalen Planungen abgeglichen:

- ▶ Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2021 / AP4, behördenverbindlich
- ▶ Regionaler Richtplan Windenergie, RKBM (2016), behördenverbindlich
- ▶ Teilregionaler Richtplan, Regionales Hochhauskonzept Bern (HHK), RKBM (2013), behördenverbindlich für die Gemeinden im Perimeter des Richtplans
- ▶ Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT, RKBM (2017), behördenverbindlich
- ▶ Regionales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022–2025, RKBM (2020)
- ▶ Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern 2040, RKBM (2020)
- ▶ Mobilitätsstrategie 2040 Region Bern-Mittelland, RKBM (2019)
- ▶ Regionale Velonetzplanung, RKBM (Februar 2014)

Sofern nicht anders festgehalten, handelt es sich bei den Eingaben um Hinweise.

Ausgangslage und allgemeine Würdigung

Die vorliegenden Planungen zeigen auf, dass die Bebauung südlich der Eigerstrasse gestalterisch aufgewertet und im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen baulich verdichtet werden soll. Konkret wird eine weitgehend auf den Bestand abgestimmte Anpassung des Sockels angestrebt. Zur Akzentuierung der städtebaulich bedeuten- den Lage am Brückenkopf und der strategisch wichtigen Funktion des Gebiets soll ein Hochhaus gebaut werden.

Siedlung

Im RGSK 2021 / AP4 sind keine Massnahmen zu den Planungen der Stadt Bern im Gebiet «Brückenkopf» festge- halten. Das Gebiet Brückenkopf grenzt westlich an das Gebiet BM.S.UV 1.26 im RGSK 2021 / AP4 (siehe

Stellungnahme der RKBM zum Geschäft 2022.DIJ.3755 ZPP 1 Gaswerkareal). Wir empfehlen der Gemeinde, in der nächsten Umfrage zum RGSK den Perimeter dieses Gebiets um den Brückenkopf zu ergänzen.

Übereinstimmung mit dem HHK

Die Planungsvorlage entspricht den Rückmeldungen des teilregionalen Richtplans Regionales Hochhauskonzept Bern sowie den Stellungnahmen des Q-Teams Hochhausplanung vom 30. September 2014 und 5. Mai 2015, was die RKBM begrüsst. In diesen Stellungnahmen hat das Q-Team darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht lediglich dieser Standort (Bereich Brückenkopf West) für ein Hochhaus in Frage kommt – aus den folgenden Gründen:

- ▶ Einbindung der Transformation des bestehenden Parkierungssockels
- ▶ Integration von zusätzlichen Nutzungen in den Sockel als Fassade auf die Sandrainstrasse
- ▶ Neuer öffentlicher Zugang ab Brückenniveau in die Schwemmebene
- ▶ Neugestaltung der stadträumlichen Situation unter der Brücke entlang der Sandrainstrasse
- ▶ Nutzungsmischung innerhalb des Projekts Brückenkopf.

Bei Bedarf steht das Q-Team für Beratungen zur Weiterentwicklung des Gebiets auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Verkehr

Monbijoubücke und Eigerstrasse sind Teil des regionalen Basisnetzes MIV gemäss RGSK 2021 / AP4 und Teil des regionalen Velonetzes.

Die Planungen nehmen Bezug auf einen Arbeitsstand des RGSK 2021 / AP4 von Februar 2020 und sind daher teilweise unvollständig, respektive die Massnahmen sind nicht korrekt nummeriert. Im RGSK 2021 / AP4 sind folgende Massnahmen festgehalten:

- ▶ Stadt Bern, BGK Eigerstrasse-Kirchenfeldstrasse (LV-Ü.21.5): Die Massnahme wurde in den Unterlagen berücksichtigt, fälschlicherweise jedoch mit der Nummerierung LV-Ü.2 aufgeführt.
- ▶ Stadt Bern, Elektrifizierung Buslinie 28 (BM.ÖV-E.1): Die Massnahme ist von der vorliegenden Planung nicht direkt betroffen. Die ÖV-Achse Monbijoubücke wurde berücksichtigt, inkl. den dazugehörigen Haltestellen.
- ▶ Stadt Bern, Verkehrsmanagement Stadt Bern (NM-VM.3): Die Massnahmen des städtischen Verkehrsmanagements sind durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Die Unterlagen erwähnen die geplante Einführung einer neuen Buslinie zur Erschliessung des Gaswerkareals. Dies entspricht der RKBM-Studie «Angebotsplanung und Betriebskonzept Gaswerkareal». Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Bern den entsprechenden Versuchsbetrieb zeitgerecht über die RKBM zu beantragen hat und die dafür notwendige Infrastruktur noch zu realisieren ist.

Aus Sicht Verkehr bestehen insgesamt keine Vorbehalte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Kommissionen Verkehr/Raumplanung



Thomas Iten
Präsident Kommission Verkehr



Martin Moser
Leiter Bereich Verkehr



Jörg Zumstein
Präsident Kommission Raumplanung



Andrea Schemmel
Leiterin Bereich Raumplanung

